

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 84.698 vom 17. Januar 2000

A.54.825/XIII-113

In der Rechtssache : XXX,

Wahlmizil bei
Herrn Axel KITTEL, Rechtsanwalt,
Edelstraße 13
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten
durch den Minister des Innern.

DER STELLV. VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 25. November 1993 eingereichten Klageschrift, mit der XXX, p. Staatsangehöriger, die Nichtigerklärung einer ihm am 19. November 1993 zugestellten Aufenthaltsverweigerungsentscheidung mit Befehl, das Land zu verlassen, beantragt;

Aufgrund des Urteils Nr. XXX vom 23. Februar 1995, das die Sache einer deutschsprachigen Kammer des Staatsrates zugewiesen hat;

Aufgrund des den Parteien zugestellten Urteils Nr. XXX vom 9. März 1998, das die Aussetzung der Ausführung der angefochtenen Entscheidung abgelehnt hat, in der Erwägung, daß eine der in Artikel 17, § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt war;

Aufgrund des am 10. April 1998 vom Kläger eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des Erläuterungsschriftsatzes und der Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Berichts, der in Anwendung des Artikels 12 der Allgemeinen Verfahrensordnung von Herrn R. HENSENNE, Auditor beim Staatsrat, abgefaßt wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 30. November 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes des Klägers;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Februar 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 15. März 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn Y. KREINS, Staatsrat, stellvertretender Vorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn A. KITTEL, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und Frau I. JODOCY, Rechtsanwältin, loco Herrn DUYSER, Rechtsanwalt, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn R. HENSENNE, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß gemäß Artikel 41, § 1, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, die zentralen

Dienststellen sich in ihren Beziehungen mit einer Privatperson der Landessprache bedienen, die diese Person benutzt hat; daß gemäß Artikel 42 derselben Gesetze die zentralen Dienststellen die Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in derjenigen der drei Landessprachen aufsetzen, deren Gebrauch die betroffene Privatperson verlangt; daß diese Bestimmungen die öffentliche Ordnung betreffen und ihre Verletzung von Amts wegen aufgeworfen werden muß;

In der Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung in niederländischer Sprache abgefaßt ist; daß das rechtskräftige Urteil Nr. XXX vom 23. Februar 1995 festgestellt hat, daß der Kläger bei den Verhören vor dem Ausländeramt die deutsche Sprache benutzt hat und die Sache deshalb einer deutschsprachigen Kammer zugewiesen hat; daß sich aus dieser Feststellung ergibt, daß die angefochtene Entscheidung die o.e. Artikel 41, § 1, und 42 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mißachtet,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die am 19. November 1993 vom Justizminister gegen XXX getroffene Aufenthaltsverweigerungsentscheidung mit Befehl, das Land zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer des Staatsrates am 17. Januar zweitausend,
von :

Herrn	I. KREINS,	stellv. Vorsitzender,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

Y. KREINS.